

1952	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1952	Nr. 48
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 11. 52	Verordnung über Erstattung und Vergütung von Schaumweinsteuer . . . . .	733
27. 10. 52	Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen . . . . .	734
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	735

### Verordnung über Erstattung und Vergütung von Schaumweinsteuer.

Vom 3. November 1952.

Auf Grund des § 14 des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730) wird hiermit verordnet:

#### § 1

(1) Schaumweinhersteller haben Schaumwein, der sich am 1. November 1952 0 Uhr außerhalb des Herstellungsbetriebs auf einem betriebseigenen auswärtigen Lager, auf dem Wege dorthin oder auf dem Wege zu einem Abnehmer befindet und für den Steuererstattung gemäß § 14 des Gesetzes beansprucht wird, in doppelter Ausfertigung schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist für Schaumwein, der sich auf einem auswärtigen betriebseigenen Lager befindet, bei der für das Lager zuständigen, in den anderen Fällen bei der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle bis zum 6. November 1952 abzugeben oder der Post als Einschreibebrief zur Beförderung zu übergeben.

#### § 2

(1) Der Oberbeamte des Steueraufsichtsdienstes stellt die angemeldeten Bestände fest, bescheinigt die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben und sendet eine Ausfertigung an die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle. Die zweite Ausfertigung erhält der Inhaber des Herstellungsbetriebs.

(2) Anmeldungen für Schaumwein, der sich unterwegs befindet, sind von der Zollstelle dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Steueraufsichtsdienstes zur Nachprüfung zu übersenden. Dieser bescheinigt den Eingang des angemeldeten Schaumweins bei dem Empfänger, bestätigt, daß der Schaumwein nicht vom Empfänger zur Erstattung angemeldet worden ist, und sendet die Anmeldungen an den für den Herstellungsbetrieb zuständigen Oberbeamten des Steueraufsichtsdienstes, der weiter nach Absatz 1 verfährt.

#### § 3

Der Schaumweinhersteller hat dem Oberbeamten des Steueraufsichtsdienstes für die Nachprüfung der Erstattungsanmeldung jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Hilfsdienste zu leisten und die Geschäftsbücher sowie die Schriftstücke über den Versand des unterwegs befindlichen Schaumweins auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen (§ 194 Reichsabgabenordnung).

#### § 4

Der Schaumweinhersteller setzt den zu erstattenden Steuerbetrag auf der nächsten Steueranmeldung ab.

#### § 5

Das Zollamt prüft an Hand der Erstaufertigung die Richtigkeit der auf der Steueranmeldung abgesetzten Beträge. Die Erstaufertigung der Anmeldung wird Anlage zur Steueranmeldung.

#### § 6

(1) Händler haben den Schaumwein, der sich am 1. November 1952 0 Uhr in ihrem Besitz befindet und für den Steuervergütung gemäß § 14 des Gesetzes beansprucht wird, in doppelter Ausfertigung schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist bei der zuständigen Zollstelle bis zum 6. November 1952 abzugeben oder der Post als Einschreibebrief zu übergeben.

#### § 7

Der Steueraufsichtsbeamte stellt die angemeldeten Bestände fest, bescheinigt die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben und sendet eine Ausfertigung an das für den Händler zuständige Zollamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Händler.

#### § 8

(1) Der Händler hat über den Absatz des zur Vergütung angemeldeten Schaumweins bis zur Nachprüfung durch den Steueraufsichtsbeamten An-

schreibungen zu führen und diese durch Rechnungen, Lieferscheine, Kassenzettel oder dergleichen zu belegen.

(2) Der Händler hat dem Steueraufsichtsbeamten für die Nachprüfung der Vergütungsanmeldung jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Anschreibungen zur Einsicht vorzulegen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten (§ 194 Abs. 1 Reichsabgabenordnung).

#### § 9

(1) Die Zollstelle berechnet den zu vergütenden Steuerbetrag und legt die Anmeldungen dem Hauptzollamt zur Entscheidung über den Vergütungsanspruch vor.

(2) Das Hauptzollamt zahlt die Vergütung an den Berechtigten.

#### § 10

Die vergüteten Beträge sind im Einnahmehuch unter Beziehung auf diese Verordnung abzusetzen.

#### § 11

Erstattungs- und Vergütungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

#### § 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1952.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen.

Vom 27. Oktober 1952.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 21. Juni 1949 (WiGBL S. 91) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen verordnet:

#### § 1

Die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 371, 389 —) werden auf folgenden Bundeswasserstraßen eingeführt:

1. auf dem Neckar von der Mündung aufwärts bis Plochingen,
2. auf dem Main von der Mündung aufwärts bis zur Regnitzmündung und auf der Regnitz aufwärts bis Bamberg,
3. auf der Lahn von der Grenze des Landes Rheinland-Pfalz aufwärts bis zum Wehr Badenburger oberhalb Gießen,
4. auf dem Spoykanal mit dem Griethausener Altrhein,
5. auf den westdeutschen Kanälen (§ 1 — WK — der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939, Reichsgesetzbl. II S. 655), jedoch auf dem Dortmund-Ems-Kanal

einschließlich des Geltungsbereichs der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553), auf dem Mittel-landkanal nur von Bevergern bis Rühren (km 258,7),

6. auf der Ems von der Einmündung des Papenburger Sielkanals bis zur Seegrenze,
7. auf der Weser von Hann.-Münden bis zur Seegrenze, ferner
  - auf der Werra von der Weser aufwärts bis Eschwege,
  - auf der Fulda von der Weser aufwärts bis Mecklar,
  - auf der Aller von der Mündung aufwärts bis Celle,
  - auf der Leine von der Mündung aufwärts bis Hannover,
  - auf der Unteren Hunte von der Mündung aufwärts bis Oldenburg und
  - auf der Lesum.

#### § 2

Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen sind für die Aufgaben

1. nach den Artikeln 6, 8, 11, 13, 22, 79, 80, 84 und 103 die jeweils örtlich zuständigen Mittelbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung,
2. nach Artikel 17 die Wasser- und Schiffahrtsämter Würzburg, Duisburg, Emden, Minden und Bremen,

3. nach den Artikeln 20 und 21 diejenige Behörde, die das Sonderzeugnis nach Artikel 16 oder den Vermerk nach Artikel 18 erteilt,
4. nach den Artikeln 25 und 78 jede Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Von den Bestimmungen der Artikel 16, 17 Nr. 2 und 18 der Vorschriften

über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen sind Binnenschiffe bis zum 30. Juni 1953 befreit.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf den in § 1 bezeichneten Bundeswasserstraßen folgende Vorschriften nicht mehr anzuwenden:

§ 9 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 266),

§ 27 Abs. 1 Satz 3 und § 28 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vom 27. Februar 1907 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Kassel Nr. 13, Hildesheim Nr. 13, Hannover Nr. 12, Minden Nr. 13, Stade Nr. 13).

Bonn, den 27. Oktober 1952.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämler im Bundesgebiet. Vom 9. Oktober 1952.	19. 10. 52	203	18. 10. 52
Verordnung PR Nr. 73/52 über einen Dreizehnten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 13. Oktober 1952.	22. 10. 52	204	21. 10. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion Koblenz über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 17. September 1952.	30. 10. 52	210	29. 10. 52

# Lastenausgleichsgesetz

## Textausgabe

des Gesetzes und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften (Feststellungsgesetz, Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener) mit Sachregister sowie mit einer **Einführung in das Gesetz, Übersichten zu den einzelnen Abschnitten und zahlreichen weiteren Bemerkungen zu wichtigen Vorschriften** von Ministerialrat Dr. Jung, mit **Aufsätzen über die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften** von Ministerialrat Gessler und über die **Hypothekengewinnabgabe** von Amtsgerichtsrat Ehring (sämtlich im Bundesjustizministerium).

**Unentbehrlich zur schnellen und sicheren Unterrichtung über die umfangreiche, nicht leichte Materie des Gesetzes.**

Format: DIN A 4, broschiert — Umfang 160 Seiten.

Preis: 3.80 zuzügl. 0.30 DM Porto u. Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 1164 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

**DEUTSCHER BUNDES-VERLAG, BONN**

Postamt Bundeshaus, Postschließfach 137.